

Kantonal – Zürcher Jassverein



STATUTEN

im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 01 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | Name und Sitz | 3 |
| Art. 2 | Ziel, Zweck, Tätigkeit | 3 |
| Art. 3 | Persönliche Haftung | 3 |
| Art. 4 | Mitteilungen | 3 |
| 02 | Mitgliedschaft | 3 |
| Art. 5 | Mitgliederkategorien | 3 |
| Art. 6 | Aktiv-, Vorstands- und Neumitglieder | 4 |
| Art. 7 | Jahresbeitrag | 4 |
| Art. 8 | Aufnahme von Mitgliedern | 4 |
| Art. 9 | Austritt aus dem Verein | 4 |
| Art. 10 | Ausschluss von Mitglieder | 4 |
| Art. 11 | Pflichten der Mitglieder, Mitglieder-Beitrag | 5 |
| Art. 12 | Jassreglement | 5 |
| 03 | Finanzierung | 5 |
| Art. 13 | Einnahmen des Vereins | 5 |
| Art. 14 | Ausgaben des Vereins | 5 |
| 04 | Organisation | 6 |
| Art. 15 | Vereinsorgane | 6 |
| Art. 16 | Generalversammlung (GV) | 6 |
| Art. 17 | Geschäfte der Generalversammlung | 6 |
| Art. 18 | Stimm - und Wahlrecht | 6 |
| Art. 19 | Erforderliches Mehr | 7 |
| Art. 20 | Gang der Verhandlung | 7 |
| Art. 21 | Der Vorstand | 7 |
| Art. 22 | Wahl des Präsidenten | 7 |
| Art. 23 | Der Vorstand | 8 |
| Art. 24 | Aufgaben des Vorstands | 8 |
| Art. 25 | Aufgabe des Präsidenten | 8 |
| Art. 26 | Kontrollstelle | 9 |
| 05 | Schlussbestimmungen | 9 |
| Art. 27 | Statutenrevision | 9 |
| Art. 28 | Auflösung des Vereins | 9 |
| Art. 29 | Inkrafttreten der Statuten | 9 |
| <hr/> | | |
| | Jassreglement des Kantonal-Zürcher Jassverein | 10 |
| | Warum 2 Jahreslisten? | 11 |
| <hr/> | | |

01 Allgemeine Bestimmungen

ART. 1 NAME UND SITZ

Der KANTONAL – ZÜRCHER JASSVEREIN (KZJ) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.

ART. 2 ZIEL, ZWECK, TÄTIGKEIT

Der Verein bezweckt einerseits den Betrieb und die Förderung von geregelten Jassturnieren auf lokaler, kantonaler wie nationaler Ebene unter Berücksichtigung der Interessen von geübten und weniger geübten Jasserinnen und Jassern; andererseits bietet der Verein den Mitgliedern die Möglichkeit, in gemütlicher Umgebung Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen und " ebenbürtige / bessere Jasspartner / -gegner " (- innen) zu finden. Hierfür kann sich der Verein Organisationen anschliessen, mit ihnen zusammen arbeiten, sie unterstützen oder selbst solche gründen.

ART. 3 PERSÖNLICHE HAFTUNG

Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist **ausgeschlossen**; es haftet einzig das Vereinsvermögen.

ART. 4 MITTEILUNGEN

Allgemeinverbindliche Änderungen, Berichte sowie die neuen Jassdaten werden an alle Mitglieder schriftlich abgegeben.

02 Mitgliedschaft

ART. 5 MITGLIEDERKATEGORIEN

Die verschiedenen Kategorien des Vereins sind: Aktive und Gönner.
Der Vorstand beschliesst die Schaffung neuer oder die Aufhebung bestehender Kategorien.

ART. 6 AKTIV-, VORSTANDS- UND NEUMITGLIEDER

sind Personen die aktiv am Vereinsleben und an Jassturnieren teilnehmen.

ART. 7 JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag wird an der GV bestimmt.

ART. 8 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Über die **Aufnahme** von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; lehnt dieser ein Aufnahmegesuch ab, ist dies beschlossen.

Jedem Mitglied werden die Statuten inkl. Jassreglement des Kantonal-Zürcher Jassverein ausgehändigt.

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist man Mitglied des Jassvereins.

ART. 9 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich – der Mitgliederbeitrag bleibt in jedem Falle für das ganze Vereinsjahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

ART. 10 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDER

Ausgeschlossen aus dem Verein werden vom Vorstand Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden.

Vor dem Ausschlussentscheid gibt der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Das Mitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren.

Der Präsident entscheidet, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt. Der Mitgliederbeitrag bleibt in jedem Falle für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

ART. 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER, MITGLIEDER-BEITRAG

Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung der Vereinsinteressen und die Befolgung von Statuten, Reglementen oder sonstigen Anordnungen der Organe.
Ausser den Vorstandsmitgliedern zahlen alle Mitglieder einen an der Generalversammlung festgelegten Mitglieder-Beitrag (Art. 7).

ART. 12 JASSREGLEMENT

Das Jass – und Turnierreglement des KZJ regelt den Jassbetrieb.
Das oberste Gebot: gesunder Menschenverstand walten lassen.

03 Finanzierung

ART. 13 EINNAHMEN DES VEREINS

Die Einnahmen des Vereins sind u. a.

- Mitgliederbeiträge
- Turnier – Teilnahmegebühren
- Erlös aus besonderen Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsoring
- **Vorzeitiges Verlassen der Turniere:**
Bei Nichtabgabe des Standblattdoppels verfällt der jeweilige Gewinnbetrag an Jassturnieren zugunsten der Kasse

ART. 14 AUSGABEN DES VEREINS

Die Ausgaben des Vereins sind u. a.

- Verwaltungskosten, Mieten
- Kosten für Blumen, Werbung, Material
- Anschaffungen
- Auslagen für besondere Anlässe und Ereignisse
- Jahresabschluss
- GV-Gratisjass inkl. Essen
- Auszahlung Vereinsmeisterschaft
- **Entschädigung für den Vorstand:**
Vorstandessen, Gratisjass für den Präsident/in und die Jassleiter im Einsatz beim Jassen sowie 10x Gratisjass für den Aktuar/in und Kassier/in während der Vereinsmeisterschaft.

ART. 15 VEREINSORGANE

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle 2 Revisoren

ART. 16 GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Vereinsjahres statt und muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung –unter Angabe der Traktandenliste –vom Vorstand mit Einladung publiziert werden.

Der Vorstand entscheidet über weitere ausserordentliche Generalversammlungen im Vereinsjahr.

~~Anträge zuhanden der GV müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.~~

Änderung gültig ab 2017

Antrag an die GV 2017 von Ernst Weidmann:

Frist für Anträge der jährlichen GV ist der 24. November im jeweiligen Jass-Vereinsjahr.

Z.B. 24. November 2017 für die kommende GV im Februar 2018.

Die Frist wird vom Vorstand mündlich bekannt gegeben.

Geschäfte und Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der GV behandelt werden.

Eine **ausserordentliche GV** findet statt, wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangen.

ART. 17 GESCHÄFTE DER GENERALVERSAMMLUNG

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Vorstandsentschädigung
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen

Wahlen:

- Präsident
- Vorstand
- Jassleiter / innen
- Revisoren, Anträge, Diverses

ART. 18 STIMM - UND WAHLRECHT

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

ART. 19 ERFORDERLICHES MEHR

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Stichentscheid: durch Präsident/ in.

ART. 20 GANG DER VERHANDLUNG

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

ART. 21 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Jassleiter/ innen
- Kassier
- Pressesprecher/Administration **Änderung gültig ab 2018**

Antrag an die GV 2018 von Florian Andreolla:

Es sei unser Jass-Listen-Verantwortliche als Pressesprecher/Administration in den Vorstand zu wählen und ihm dieselben Kompetenzen und Rechte wie die der Spielleiter zu erteilen.

und wird von der Generalversammlung für zwei Vereinsjahre gewählt.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind alle Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.

Rücktritte aus dem Vorstand müssen drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand angekündigt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

ART. 22 WAHL DES PRÄSIDENTEN

Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art.21 gewählt. Ausserdem konstituiert sich der Vorstand selbst.

ART. 23 DER VORSTAND

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung des Präsidenten erfolgt unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, mindestens acht Tage im Voraus, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist erlaubt.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Anwesenden. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in einer Sitzung zu verlangen.

ART. 24 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv- Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Postcheck- und Bankenverkehr.

ART. 25 AUFGABE DES PRÄSIDENTEN

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands und die Vereinsversammlungen.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Kompetenzbetrag des Vorstands ausserhalb des Budgets beträgt pro Jahr Maximal Fr. 2'000.--.

Ausgaben, die diese Höhe übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

ART. 26 KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.
Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
Bei Ausscheiden eines Revisors rückt der Ersatzrevisor nach.
Nach Ablauf der Amtszeit scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Es dürfen keine Vorstandsmitglieder sein!
Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.
Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

05 Schlussbestimmungen

ART. 27 STATUTENREVISION

Eine Totalrevision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr der Generalversammlung beschlossen.

ART. 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

ART. 29 INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Die Überarbeitung und Neufassung der Statuten wurde den Mitgliedern des KZJ zur Abstimmung an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 2015 vorgelegt.

Durch die Genehmigung treten die Statuten vom 29. April 1994 (Gründungsjahr) ausser Kraft.

Datum, Ort: 27. Februar 2015, an der GV im Rest. Kaserne, 8180 Bülach



Der Präsident: Florian Andreolla



Jassregeln des Kantonal- Zürcher Jassverein (letzte Mutation: 2014; Der Vorstand)



Grundprinzip:

Gespielt wird der Einzelschieber mit "deutschen Karten", ohne Stöck- und Weispunkte. Alles zählt einfach; es können die vier Farben als Trumpf gewählt werden, ebenso Obenabe und Undenufe.

Der Schreiber:

Am Tisch wird ein Schreiber bestimmt, der die Karten zum ersten Spiel verteilt (jedem Spieler 3x3 Karten). Der Spielgeber hat die Karten zu mischen und von seinem Hintermann abheben zu lassen. Es müssen mindestens 3 Karten abgehoben werden. In der Folge geht das Spiel im Gegen-Uhrzeigersinn weiter.

Nach dem Spiel:

Nach jedem Spiel dürfen die Karten erst zusammengelegt werden, wenn das Total 157 Punkte ergibt und der Schreiber die Resultate beider Parteien auf dem Kontrollblatt notiert hat.

Nach jeder Pässe (12 Spiele) rechnet der Schreiber aus, ob die Summe der erzielten Resultate 1884 Punkte ergibt. Das Endtotal wird auf das Standblatt übertragen.

Irrtümlich falsch geschrieben:

Die Spieler, welche nicht schreiben, haben den Schreiber zu kontrollieren. Sollte irrtümlicherweise falsch geschrieben worden sein und das Total von 1884 Punkten nicht stimmen, muss korrigiert werden, d.h. wenn nicht ersichtlich ist wo der Fehler gemacht wurde und man sich nicht einigen kann, wird die Differenz unter beiden Parteien aufgeteilt.

Wahl des Trumpfes oder Obenabe/ Undenufe:

Der rechts vom Schreiber sitzende Spieler (Vorhand) kommt zur Wahl der Trumpf-Farbe oder Obenabe/ Undenufe, oder er kann schieben. Sein Partner darf die Karten erst aufnehmen, wenn Vorhand eine Entscheidung gefällt hat; es gibt kein Zurückschieben.

Spielt irrtümlich der Partner:

Der erste Stich wird immer von Vorhand eröffnet und zwar mit einer Karte nach eigener Wahl; es gibt kein obligatorisches Trumpfen zum ersten Stich.

Spielt irrtümlich der Partner aus, darf die irrtümlich gespielte Farbe erst wieder ins Spiel gebracht werden, nachdem die Gegner einen Stich für sich verbuchen konnten.

Die irrtümlich gespielte Karte verliert den Stechwert.

Muss die irrtümlich gespielte Karte zuletzt ausgespielt werden, gehört der Stich der Gegenpartei, ausgenommen der Partner kann mit Trumpf abstechen.

Irrtümlich nicht oder falsch angeben:

Wird irrtümlich bei einem Trumpfspiele keine Trumpf-Karte gegeben, verlieren mit Ausnahme des Trumpf-Puur, beim betreffenden Spieler alle Trumpfkarten den Stechwert.

Besitzt ein Spieler, der nicht farbt, andere Karten dieser Farbe, verliert die stechhöchste Karte den Stechwert; den laufenden Stich kann er keinesfalls mehr stechen. Die irrtümlich gegebene Karte verliert den Stechwert ebenfalls. Wer den Stich gestochen hat, muss wieder ausspielen.

Während des Spiels:

Die Karte für den nächsten Stich darf erst in die Hand genommen werden, wenn der laufende Stich beendet und gekehrt ist. Es müssen alle neun Stiche durchgespielt werden, auch wenn ein Spieler Rest verlangen könnte.

Gedekte Karten:

Bereits gespielte und gedekte Karten (auch die eigenen) dürfen nicht mehr eingesehen werden. Dies gilt auch für den ersten Stich. Wer wiederholt gekehrte Stiche einsieht, verliert die Punkte der eingesehenen Karten an die Gegner.

Fehlen einer Karte nach Ablauf des Spiels:

Fehlt beim Ablauf des Spiels eine Karte, ist das Spiel trotzdem gültig.

WARUM HABEN WIR 2 VERSCHIEDENE JAHRESLISTEN?

- Es wird wöchentlich unter 2 verschiedenen Jassnamen gespielt, damit die Spieler höhere Gewinnchancen haben.
- Jassnamen:
 1. „**Kasernenjass**“ Das ist unser Hauptstandort für unsere Spiele
 2. „**Volkartjass**“ Zu Ehren unserer Martha Volkart für langjährige Dienste als Präsidentin.